

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. September 2023

Nr. 71/2023

Inhalt:

**Ordnung des
Instituts für Sozialpädagogik
im Department Erziehungswissenschaft
der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste
der Universität Siegen**

Vom 20. September 2023

**Ordnung des
Instituts für Sozialpädagogik**

im Department Erziehungswissenschaft

der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste

der Universität Siegen

Vom 20. September 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalens (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder des Instituts
- § 3 Organe
- § 4 Institutsversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Sprecherin oder Sprecher
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben

Das Institut für Sozialpädagogik vertritt die Disziplin der Sozialpädagogik an der Universität Siegen.

Das Institut für Sozialpädagogik nimmt gemäß der Fakultätsordnung der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste die Aufgaben einer Fachkonferenz wahr und dient darüber hinaus der Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Forschung und des Transfers (§ 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 16 Fakultätsordnung/Modell A). Die Aufgaben des Instituts für Sozialpädagogik sind, sofern es die Aufgaben einer Fachkonferenz wahrnimmt, in § 16 Absatz 2 und 3 der Fakultätsordnung der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste geregelt. Im Bereich der Weiterentwicklung der Forschung und des Transfers sind die Aufgaben insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Qualifizierungsphasen;
2. die Internationalisierung der Forschung der Sozialpädagogik;
3. die Organisation von Formaten des wissenschaftlichen Austausches (Werkstätten, Labore, Kolloquien, Tagungen und Veranstaltungsreihen), die Beratung und Vernetzung von Forschungs- und Transferaktivitäten der Mitglieder (internationale, nationale und lokale Kooperationen mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen);
4. die Publikation von Beiträgen aus empirischer Forschung, Theorieentwicklung und wissenschaftspolitischer Positionen die Belange der Sozialpädagogik betreffend;
5. die Dokumentation von Aktivitäten im Institut.

§ 2

Mitglieder des Instituts

Mitglieder des Instituts sind

1. alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fach Sozialpädagogik,
2. alle hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gemäß Nummer 1 zugewiesen sind und im Fach bzw. in den einschlägigen Studiengängen lehren und/oder in Forschungsprojekten tätig sind,
3. die mit der Studienkoordination im Fach befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
4. drei studentische Vertreterinnen und Vertreter aus den dem Fach Sozialpädagogik zugeordneten Studiengängen, welche vom Fachschaftratsrat benannt werden.

Alle Mitglieder müssen ihre Mitgliedschaft gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Tätigkeit im Fach Sozialpädagogik bzw. mit Beendigung des Studiums in einem dem Fach Sozialpädagogik zugeordneten Studiengang.

§ 3

Organe

Organe des Instituts sind die Institutsversammlung, der Vorstand und die Sprecherin oder der Sprecher.

§ 4

Institutsversammlung

Der Institutsversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 2 an. Daneben können nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der Fakultätsordnung weitere Personen assoziiert werden.

Die Institutsversammlung berät über die Arbeitsschwerpunkte des Instituts. Die Institutsversammlung entscheidet über die dem Institut zugewiesenen Mittel. Sie kann zu den laufenden Angelegenheiten im Rahmen der dem Institut zugewiesenen Aufgaben Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben und gegenüber dem Vorstand anregen.

Die Institutsversammlung wählt den Vorstand, die Sprecherin oder den Sprecher des Instituts und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.

Die Institutsversammlung tagt regelmäßig, mindestens dreimal pro Semester. Die Institutsversammlung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher mit Vorlage einer Tagesordnung mit einem Vorlauf von mindestens sieben Tagen einberufen.

Beschlüsse der Institutsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers sowie der Stellvertretung gilt § 6 Satz 4. Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

An der Institutsversammlung können Lehrbeauftragte und mit Zustimmung der Versammlung weitere Gäste teilnehmen. Rederecht kann auf Antrag erteilt werden.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen entsprechend § 29 Absatz 3 HG über die Mehrheit innerhalb des Vorstandes.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Instituts.

1. Der Vorstand entscheidet nach Vorberatung in der Institutsversammlung über Angelegenheiten nach § 11 Absatz 2 HG NRW die Lehre, Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren betreffen, soweit diese gemäß § 16 Absatz 1 und 2 der Fakultätsordnung und § 1 dieser Ordnung in die Zuständigkeit des Instituts fallen;
2. über die Vergabe von Zuschüssen für Vorhaben der Mitglieder bis zu einem von der Institutsversammlung festgelegten Betrag;
3. über die Durchführung von Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des Instituts.

Der Vorstand ist im Rahmen dieser Ordnung sowie der Beschlüsse der Institutsversammlung für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts verantwortlich.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Sprecherin oder Sprecher

Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Institut innerhalb des Departments, der Fakultät und außerhalb der inneruniversitären Gremien. Sie oder er nimmt die Aufgaben der Sprecherin oder des

Sprechers von Fachkonferenzen wahr. Sie oder er berichtet über die Arbeit des Instituts in der Departmentversammlung sowie im Fakultätsrat. Die Sprecherin oder der Sprecher und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Institutsversammlung für zwei Jahre mit der Mehrheit aller der Institutsversammlung angehörenden Mitglieder gewählt. Sprecherin oder Sprecher und stellvertretende Sprecherin oder stellvertretender Sprecher sind automatisch Mitglieder des Vorstandes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachkonferenz Sozialpädagogik am 19. April 2023 und der Beschlüsse des Fakultätsrats vom 10. Mai 2023 und vom 13. September 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 20. September 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)